



Bericht zur Revision der Anhänge 1-5 der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)

1. Ausgangslage

Die aktuell gültige EKAS-Richtlinie 6508 mit ihren Anhängen 1-5 stammt aus dem Jahr 2006 und wurde zwischenzeitlich jeweils nur punktuell redaktionell angepasst. Insbesondere die Anhänge 1-5 der Richtlinie entsprechen in gewissen Bereichen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS hat die Fachkommission 22 ASA am 7. Dezember 2021 mit der Überarbeitung der Anhänge 1-5 und der Ergänzung betreffend Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ziffer 4 der Richtlinie 6508 beauftragt.

2. Inhalt und wichtigste Änderungen der überarbeiteten Richtlinie

Die überarbeitete Richtlinie ist in 8 Kapitel mit 5 Anhängen gegliedert.

Unter Hinweise wurde die Bemerkung bezüglich der Formatänderung von A4 auf A5 gelöscht.

Die Sprachregelung wurde mit «Spezialistin und Spezialist Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz», ergänzt. Diese Anpassung wurde auf Grund der Ergänzung in der VUV Art. 11d Abs.1 b notwendig.

In Kapitel 1 (Zweck) wurden keine Anpassungen vorgenommen.

In Kapitel 2 (Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit) wurden keine Anpassungen vorgenommen.

In Kapitel 3 (Umsetzung) wurden der Auszug aus dem Anhang 1 entfernt. Ein Auszug bringt an dieser Stelle keinen Mehrwert und die Bemerkung, dass Betriebe mit einem Nettoprämienatz von 0.5% und mehr in der Regel besondere Gefährdungen haben, ist für die Umsetzung nicht von Nutzen.

In Kapitel 4 (Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit) wurde die Aufzählung der Spezialisten mit den Personen, welche die Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erfolgreich abgeschlossen haben, ergänzt. Diese Anpassung wurde auf Grund der Ergänzung in der VUV Art. 11d Abs.1 b notwendig.

In Kapitel 5 (Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung = überbetriebliche Lösungen) wurde die Definition der Aufgabe von überbetrieblichen Lösungen angepasst (grauer Kasten). Sie können den Unternehmen kein Sicherheitssystem zur Verfügung stellen, sondern nur die

Hilfsmittel für dessen Erstellung. Jeder Betrieb muss die Unterlagen der überbetrieblichen Lösung auf seine Gegebenheiten anpassen.

In Kapitel 6 (Mitwirkung der Arbeitnehmenden oder ihrer Vertretung) wurden keine Anpassungen vorgenommen,

In Kapitel 7 (Durchführung) wurden keine Anpassungen vorgenommen,

In Kapitel 8 (Verabschiedung) wurde die Bezugsquelle angepasst.

Der Anhang 1 (Besondere Gefährdungen) wurde grundlegend überarbeitet. Neu hat sich die Fachkommission 22 an der Systematik in der Suva Informationsschrift 66089 «Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung in Kleinbetrieben» Anhang 1 orientiert. Der einleitende Satz bezüglich des Zusammenhangs von Nettoprämienatz und besonderen Gefährdungen wurde gestrichen. Die Erwähnung des Nettoprämienatzes führte in der Vergangenheit immer wieder zu Verwirrung. Massgebend für die Umsetzung des Bezugs ist das Vorhandensein von besonderen Gefährdungen und das Fehlen des erforderlichen Fachwissens.

Unter den einzelnen Gefährdungstiteln (Arbeiten mit.....) wurden von Spezialisten der Arbeitssicherheit jene Gefährdungssituationen mit Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Arbeitsumgebungsbedingungen aufgelistet, deren Erkennung und Beurteilung spezielle Kenntnisse voraussetzt oder spezielle Untersuchungsmittel erfordert und ein hohes Gefährdungspotential haben. Die Gefährdungssituationen wurden systematisch geordnet, Wiederholungen eliminiert und die Auflistung gekürzt und vereinfacht.

- Bei den mechanischen Gefährdungen wurde die Liste der Arbeitsmittel konkretisiert.
- Bei den Absturzgefährdungen wurde eine Schwelle der Absturzhöhe von über 2m (analog der BauAV) festgehalten und mögliche Arbeitsorte mit Absturzgefährdungen aufgeführt.
- Bei den elektrischen Gefährdungen wurde eine Spannungs- und Stromgrenze definiert. Das Arbeiten in der Nähe von ungeschützten unter Spannung stehenden Produkten, Anlagen und Installationen wurde ergänzt. Mit dieser Präzisierung soll vermieden werden, dass hausübliche Elektroinstallationen als besondere Gefährdung gelten.
- Bei den gesundheitsgefährdenden Stoffen wurden die alten Gefahrensymbole entfernt. Kleinmengen, die im Detailhandel frei zugänglich sind, wurden ausgenommen. Somit kann verhindert werden, dass Betriebe, die nur solche Kleinmengen anwenden, generell als Betriebe mit besonderen Gefährdungen eingestuft werden.
- Bei der Brand- und Explosionsgefährdung wurden die GHS-Symbole eingefügt. Arbeiten mit solchen Stoffen oder Zubereitungen gelten als Arbeiten mit besonderen Gefährdungen. Neu führt auch die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, selbstentzündbaren Stoffen, brandfördernden Stoffen oder Explosivstoffen zur Einstufung als Betrieb mit besonderen Gefährdungen. Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten wurde eine eindeutige Schwelle von mehr als 100 Liter im Unternehmen festgelegt.
- Die Beschreibung bezüglich Arbeiten mit thermischen Gefährdungen wurde aktualisiert. Auf den Verweis der einschlägigen EN ISO Normen zu thermischen Gefährdungen wurde auf Grund der Komplexität verzichtet.
- Bei speziellen physikalischen Gefährdungen wurden Einwirkungen gemäss der Suva Publikation 1903 «Grenzwerte am Arbeitsplatz» ergänzt. Diverse Verweise auf EN ISO Normen und Suva Broschüren wurden gelöscht.
- Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz wurde aus dem Anhang 1 entfernt. Die alte Aufzählung führte zu Verwirrung und warf viele Fragen auf. Bei Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz handelt es sich nicht um eine besondere Gefährdung sondern um

eine unsichere Bedingung. Aus diesem Grund wurde die Kategorie «Arbeiten mit Gefährdungen durch besondere Arbeitsbedingungen» neu aufgeführt. Unter dieser Kategorie sind die bisherigen Arbeiten gemäss der Bauarbeitsverordnung, Arbeiten im Verkehrsbereich von Fahrzeugen oder im Gleisverkehr, Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre, Arbeiten mit Überdruck, Arbeiten an ständigen Arbeitsplätzen mit technisch bedingten Ramtemperaturen über 30 und unter 0 Grad Celsius aufgelistet. Allein arbeitende Personen in überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen wurden auch in dieser Kategorie aufgeführt. Neu sind die Arbeiten mit räumlich beengenden Verhältnissen sowie die belastenden Arbeitszeiten wie Schicht- und Nachtarbeit ergänzt. Letztere sind vorgesehen, da sie zu einem höheren Berufsunfallrisiko führen, was in verschiedenen Studien belegt wurde.

- Die Auflistung von «Arbeiten im Sonderbetrieb / bei Instandhaltung» wurde gelöscht. Bei diesen Arbeiten sind immer eine oder mehrere Gefährdungen, die im Anhang 1 aufgeführt sind, vorhanden.
- Bei Gefährdungen am Bewegungsapparat wurde die Aufzählung reduziert und die physischen Belastungen gemäss Suva Publikation 1903 «Grenzwerte am Arbeitsplatz» ergänzt.

Im Anhang 2 (Typische Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit) wurde die Tabelle mit deren typischen Aufgaben nach der in der Praxis etablierten 10 Punkte ASA-Systematik gegliedert. Die neue Gliederung erleichtert die Orientierung sowohl für Betriebe als auch für Spezialisten der Arbeitssicherheit.

Die Tabelle wurde mit den Spezialisten ASGS ergänzt. Die Bemerkung MA (Mitarbeit) wurde gelöscht. Generell ist eine Zusammenarbeit aller Spezialisten der Arbeitssicherheit notwendig. Mit der Tabelle soll eine Hilfestellung gegeben werden, bei welchen Aufgaben welcher Spezialist die Federführung hat.

Der Begriff «ASA-Spezialisten» wurde einheitlich durch die offizielle Bezeichnung in der Richtlinie «Spezialisten der Arbeitssicherheit» ersetzt.

Im Anhang 3 (Subsidiärmodell) wurde die Erläuterung zum Subsidiärmodell gekürzt und der einheitliche Begriff «Spezialisten der Arbeitssicherheit» verwendet.

Im Anhang 4 (Begriffe und Erläuterungen) wurde die Definition der systemorientierten Prävention überarbeitet und die Begriffsdefinitionen neu formuliert. Die Basis der systemorientierten Prävention ist nicht die Ursachenanalyse, sondern die Gefährdungsermittlung. Die systemorientierten Massnahmen sind die Voraussetzungen für die stetige Entwicklung der Sicherheitskultur.

Die Begriffe der Gefährdung und des Risikos wurden neu aufgenommen.

Das erforderliche Fachwissen wurde neu erläutert. Es ist neu beschreiben, **was** unter «Fachwissen» verstanden und nicht **wie** es umgesetzt wird. Der Bezug zur systematischen Gefährdungsermittlung und zur Festlegung der notwendigen Massnahmen wurde hergestellt.

Die Erläuterung der Gefährdungsermittlung wurde präzisiert. Wie das erforderliche Grundwissen für eine Gefährdungsermittlung erworben werden kann, wurde gelöscht, da es für die Erläuterung des Begriffs keine Relevanz hat.

Der Begriff Risikobeurteilung wurde präzisiert und dem Stand der Technik angepasst. Es wurde präzisiert, wann eine Risikobeurteilung durchgeführt werden soll.

Der Nachweis des Bezugs und der getroffenen Massnahmen wurden praxisorientiert formuliert. Der Nachweis mit einfachen Mitteln wurde mit konkreten Beispielen ergänzt. Die mündlichen Auskünfte wurden gelöscht, da diese vom Betrieb nicht dokumentiert und bewiesen respektive vom Durchführungsorgan nicht kontrolliert werden können.

Die Begriffe der Branchenlösung, Betriebsgruppenlösung, Modelllösung und der individuellen Lösung wurden präzisiert.

Die Definition der Anzahl Mitarbeitenden wurde vereinfacht. Es soll kein arithmetisches Mittel mehr berechnet werden. Massgebend ist die Anzahl Mitarbeitende im Unternehmen, die geschützt werden müssen. Der Zeitpunkt ist nicht relevant. Dies kann dazu führen, dass Betriebe mit vielen Teilzeitmitarbeitenden oder saisonalen Arbeitskräften in eine andere Kategorie gemäss Ziffer 3 der Richtlinie eingeteilt werden.

Die Definition der Betriebsgrössen wurde aufgehoben, da diese in der Richtlinie in dieser Form nicht von Bedeutung sind.

Im Anhang 5 (Relevante Gesetzestexte) wurden die Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EigV), SR 822.116) und der Artikel 11d der VUV ergänzt.



Eric Montandon
Vorsitzender der EKAS-Fachkommission 22